

Satzung



Präambel

Industriekultur prägt unsere moderne Zivilisation und Identität, unser Leben und unseren Alltag. Industriekultur ist von höchster nationaler Bedeutung, muss sich aber ihrer europäischen Bezüge immer bewusst sein. Der Begriff besitzt viele – materielle wie immaterielle – Aspekte und Dimensionen. Er umfasst genauso den Denkmalschutz und die Instand- und Inwertsetzung von Gebäuden und Arealen, die nachhaltige Entwicklung von Stadt, Kulturlandschaft und Umwelt sowie die unterschiedlichsten Formen der Nachnutzung, sei es zur unmittelbaren Vermittlung des kulturellen Erbes, durch Kunst, Kultur und Kreativwirtschaft, als Gedenkort oder für Handwerk und Gewerbe. All diese Themen und Aspekte verweisen auf den Kern der Industriekultur: ein durch die Industrialisierung und Industrielles Arbeiten ständig in Veränderung befindliches Denken und Handeln, das Arbeits- und Privatleben gleichermaßen durchdringt und hierdurch dauerhaft gesellschaftliche Transformation erzeugt. Aufgrund der Vielzahl von materiellen und immateriellen Zeugnissen der Industriekultur, ihrem vielgestaltigen Wirken und Wandel in Gegenwart und Zukunft bedarf es einer starken Stimme, die die Interessen der Industriekultur deutlich hör- und sichtbar in die Öffentlichkeit trägt und diese fördert, auch in Richtung des Bundes, der Länder und der Kommunen. Dafür gilt es, den Diskurs innerhalb der industriekulturellen Community sowie den Austausch, die Vernetzung und die Kooperation nach innen und außen zu befördern.

Gefördert von:



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bundesverband Industriekultur Deutschland. Der Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Dortmund. Der Vereinssitz kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung verlegt werden. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft ist der Ort des Sitzes des Vereins. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung sowie Denkmalschutz, insoweit diese dem Schutz, der Vermittlung und der Inwertsetzung von Industriekultur dienen. Der Verein soll durch sein aktives Handeln eine nationale Plattform des interdisziplinären Austauschs und der Vernetzung schaffen, die in die Gesellschaft hineinwirkt, die vielfältigen Interessen und Themen der Industriekultur in Gesellschaft und Politik einbringt und das gesellschaftliche Bewusstsein für deren grundlegende Bedeutung in der modernen Zivilisation fördert. Im Zentrum stehen dabei die Transformationen von und durch Industriekultur in den wechselnden und wechselseitigen Beziehungen von Technik, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Unternehmertum und Arbeit sowie Bildung und Vermittlung, mit der Zielsetzung, die oben beschriebenen gemeinnützigen Zwecke aktiv maßgeblich zu fördern.

2.2 Die Satzungszwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Organisation und Koordination von Veranstaltungen zur nationalen Vernetzung, zum Austausch und zur Förderung der

- Industriekultur, auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- den Ausbau und die regelmäßige Aktualisierung einer gemeinsamen Online-Plattform (Webseite)
- eine aktive Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der öffentlichen Willensbildung zur Stärkung der Industriekultur in Deutschland
- die Herausgabe von Publikationen und Medien
- die Funktion als Ansprechpartner auf Bundesebene für alle handelnden Personen, für Verwaltung und Politik und ggf. weitere öffentlich-rechtliche Akteure und Förderinstitutionen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig gemäß § 55 AO; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann zur Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, insbesondere eine/n Geschäftsführer/in anstellen. Die für diese zu zahlende Vergütung muss angemessen und üblich sein.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und institutionelle Fördermitglieder. Die Höhe der jeweils zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge bestimmt sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.

4.2 Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung und die Ziele des Vereins unterstützen. Juristische Personen dürfen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

4.3 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder deren Aufnahme, im Sinne der Satzung, besonders nützlich er scheint. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit, besitzen aber ansonsten alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

4.4 Juristische Personen, die den Verein innerhalb der regulären Wahlperiode des Vorstands maßgeblich finanziell unterstützen, erhalten als „institutionelle Fördermitglieder“ das Recht, eine Vertretung in den Gesamtvorstand zu entsenden. Den für die Einstufung als institutionelles Fördermitglied erforderlichen jährlichen Mindestbeitrag legt die Beitragsordnung fest.

4.5 Die Aufnahme als Mitglied des Vereins ist in Schriftform (§ 126 BGB), in Textform (§ 126b BGB) oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen oder Erlöschen der juristischen Person sowie Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Ziele und die Arbeit des Vereins schädigt oder länger als zwei Jahre mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluss bei Mitgliedsbeitragsrückständen entscheidet der Vorstand, in allen anderen Fällen die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands eine Beitragsordnung. Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe

6.1 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

6.2 Die Mitgliederversammlung kann die Berufung eines Beirats beschließen, der den Verein und seinen Vorstand in allen fachlichen Fragen der Vereinstätigkeit unterstützt.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder.

7.2 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über die Berufung eines Beirats
- Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben das Recht, die Buchführung des Vereins jederzeit zu prüfen, worüber sie der Mitgliederversammlung berichten.
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entgegennahme der inhaltlichen und finanziellen Jahresberichte

- Verabschiedung des Haushaltsplans
- Entlastung des Vorstands
- Behandlung von Anträgen des Vorstands und einzelner Mitglieder
- Abstimmung über Anträge des Vorstands und einzelner Mitglieder
- Änderungen der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschlüsse von Mitgliedern (sofern nicht dem Vorstand gemäß § 4.6 vorbehalten)
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

7.3 Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der ersten oder dem oder der zweiten Vorstandsvorsitzenden geleitet.

7.4 Der/die Protokollführer/in wird jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind im Protokoll aufzunehmen, welches von dem/der Protokollführer/in und dem/der ersten oder zweiten Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person der/des Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie bei Satzungsänderungen den Wortlaut der geänderten Bestimmungen

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

8.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens

vier Wochen und unter Angabe des Versammlungsortes, des Datums und der Uhrzeit sowie der Tagesordnung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene (Post- oder E-Mail-) Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen und Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Eingegangene Anträge sind auf der Webseite des Vereins eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Dabei ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung kann in physischer Anwesenheit oder auf dem Weg der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten, hybriden Versammlung aus Anwesenden und Video-Teilnehmenden durchgeführt werden.

8.2 Beschlussfassung

Beschlüsse werden grundsätzlich in der Mitgliederversammlung gefasst. Außerhalb der Mitgliederversammlung können sie im Umlaufverfahren sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) als auch in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden, soweit nicht geltendes Recht eine andere Form vorschreibt. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt werden und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, dies gilt auch für juristische Personen. Beschlüsse werden

grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/r Vorsitzenden des Vorstands doppelt.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Abberufung des Vorstands sowie die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils der Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen sind zulässig. Sie zählen ebenso wie ungültige Stimmen nicht zur Berechnung der Mehrheit mit.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Gäste sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen.

§ 9 Vorstand

9.1 Zusammensetzung

9.1.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, und maximal fünf weiteren, von institutionellen Fördermitgliedern des Bundesverbands in den Vorstand entsandten Vertreter/innen („entsandte Mitglieder“). Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der von ihr zu wählenden Vorstandsmitglieder für die Wahlperiode fest.

9.1.2 Die entsandten Mitglieder des Vorstands werden als Vertreter/innen der institutionellen Fördermitglieder von diesen benannt. Die Mitgliederversammlung bestätigt per Beschluss in einfacher Mehrheit deren Aufnahme in den Vorstand. Entsandte Vorstandsmitglieder können wie gewählte Vorstandsmitglieder in alle Funktionen des Vorstands gewählt werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines entsandten Mitglieds des Vorstands wird das neu benannte und entsandte Mitglied des Vorstands in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

9.1.3 Die Mitgliederversammlung wählt aus allen Mitgliedern des Vorstands den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB:

- die/der erste Vorsitzende
- die/der zweite Vorsitzende
- die Schatzmeisterin/der Schatzmeister Die/der erste und die/der zweite Vorstandsvorsitzende repräsentieren den Verein nach innen und außen, leiten die Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung und vertreten sich wechselseitig. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

9.1.4 Bei der Besetzung der gewählten Mitglieder des Vorstands ist ein insgesamt ausgewogenes Verhältnis von regionaler Vertretung, von Männern und Frauen und von fachlicher Expertise bzw. unterschiedlichen Trägerschaftsformen anzustreben.

9.2 Wahl

9.2.1 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt bzw. bestätigt. Es findet eine Einzelwahl für jedes Vorstandsmitglied statt. Bei gleicher Stimmzahl kommt es zur Stichwahl. Eine Wiederwahl ist zweimalig möglich.

9.2.2 Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines/r Nachfolgers/in im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands findet eine Nachwahl während der nächsten Mitgliederversammlung ohne Veränderung der Wahlperiode statt.

9.3 Befugnisse

9.3.1 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, in denen der Verein Verpflichtungen gegenüber Dritten eingeht, bedürfen der Schriftform und sind dem entsprechend von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

9.3.2 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Vertretungsbefugnisse im Innenverhältnis regelt.

9.3.3 Die Haftung des Vorstands wird auf grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen beschränkt.

9.3.4. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören redaktionelle Satzungsänderungen und Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (wie Registergericht und Finanzamt); sie werden vom Vorstand einstimmig beschlossen. Der Vorstand hat der folgenden Mitgliederversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.

§ 10 Geschäftsstelle und Geschäftsführer/in

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben i.S.v. § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer/eine hauptamtliche Geschäftsführerin bestellen. Zu seinen/ihren Obliegenheiten gehören die Leitung der Geschäftsstelle und die Führung des operativen Geschäfts einschließlich (Personal- und) Finanzwesen, nach Weisung des Vorstands gemäß einer von diesem gegebenen Geschäftsordnung (vgl. § 9.3.2).

Die Verwendung der Geldmittel ist an den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan gebunden und hat in Übereinstimmung mit der Satzung zu erfolgen.

§ 11 Fachgruppen

Mitglieder können sich zu regionalen, nationalen oder thematischen Fachgruppen zusammenschließen, um die Arbeit des Vereins zu gestalten. Ebenso können Fachgruppen auf Vorschlag des Vorstands gebildet werden. Diese Fachgruppen wählen eine/e Sprecher/in, der/die mindestens einmal jährlich und bei Bedarf dem Vorstand und auf deren Wunsch auch der Mitgliederversammlung Bericht erstattet, sie können sich ansonsten nach ihren Bedürfnissen organisatorisch frei ausgestalten. Ihre Arbeit unterliegt den Entscheidungen der Mitgliederversammlung und allgemein der Satzung des Vereins. Sie haben insbesondere kein selbstständiges juristisches Vertretungsrecht und keine finanzielle Eigenverantwortung. Die kommunikative Vertretung des Vereins gegenüber Dritten wird ausschließlich vom Vorstand geregelt.

§ 12 Beirat

Zur beratenden Unterstützung des Vereins und seines Vorstands in allen fachlichen Fragen der Vereinstätigkeit kann ein Beirat durch die Mitgliederversammlung einberufen werden. In diesem Fall beschließt die Mitgliederversammlung für den Beirat eine Geschäftsordnung.

§ 13 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ERIH - European Route of Industrial Heritage e.V., der es unmittelbar und aus schließlich für gemeinnützige Zwecke für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Deutschland zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung muss im Falle der Auflösung in der Folge zur Abwicklung der

Restgeschäfte drei Liquidatoren bestimmen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung gefunden werden, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Rahmen des rechtlich Zulässigen am besten entspricht.